



Satzung

des ACR: Centrum für sexuelle Gesundheit e.V., Wokreuter Straße 28, 18055 Rostock

§ 1) Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen: ACR: Centrum für sexuelle Gesundheit e.V. (ACR steht für den vorherigen Namen AIDS Centrum Rostock).
2. In der Außendarstellung lautet der Name: Centrum für Sexuelle Gesundheit Rostock.
3. Gerichtsstand und Sitz ist in der Hansestadt Rostock und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. VR 1883 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Vereinszweck

1. Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen, indem er Beratung und Aufklärung primär für die am häufigsten von HIV betroffenen Bevölkerungsgruppen durchführt oder andere Personen und Institutionen oder staatliche Stellen durch Beratung oder Mitarbeit bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt. Der Verein unterstützt Menschen, die HIV-infiziert oder an Aids erkrankt sind, bei der Bewältigung der daraus resultierenden Probleme. Er wirkt auf die vorurteilsfreie Darstellung der Problematik in der Öffentlichkeit und auf eine Verbesserung der Lage der direkt und indirekt Betroffenen und deren Akzeptanz in der Gesellschaft hin.
2. Der Verein fördert die Fähigkeit, das Sexualverhalten in Einklang mit einer sozialen und persönlichen Ethik zu genießen und zu kontrollieren.
3. Der Verein fördert die Freiheit von Angst, Scham, Schuldgefühlen, falschen Vorstellungen und andere psychologischen Faktoren, die die sexuelle Reaktion und sexuelle Beziehungen beeinträchtigen.
4. Der Verein fördert die Freiheit von organischen Störungen, Krankheiten und Mängeln, die sexuelle und reproduktive Funktionen behindern.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Informationen und Beratung über vorbeugende Maßnahmen sowie Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten im Kontext von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen,
 - Informationen und Beratung zu Sexualität und sexueller Gesundheit,
 - Angebote zur Begleitung von HIV-Betroffenen, um ihre Integration und Nichtausgrenzung zu fördern,
 - Initiierung und Unterstützung von Selbsthilfeprojekten,
 - öffentliche Informationsveranstaltungen für von HIV Betroffene und Interessierte bzw. Durchführung von Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen zu HIV und anderen STIs, sowie zu allen Belangen die Sexualität und die sexuelle Gesundheit betreffend,
 - offene Schulungs-, Seminar- und Bildungsangebote.
6. Der Verein wird vor allem in der Hansestadt sowie im Landkreis Rostock und im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte tätig.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.



§ 3) Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4) Zweckbetrieb

1. Der Verein betreibt für die Eigenmittelbeschaffung einen Zweckbetrieb.
2. Die wirtschaftliche Betätigung des Vereins dient der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke.
3. Die wirtschaftliche Betätigung ist für die Verwirklichung des Zwecks unentbehrlich.
4. Zusätzlich tritt der Verein nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen nicht begünstigten Steuerpflichtigen.

§ 5) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der Verein betreibt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, um Mittel für den gemeinnützigen Bereich des Vereins zu beschaffen.

§ 6) Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Gewähr dafür bietet, durch Mitarbeit und Unterstützung im Sinne des Vereinszwecks tätig zu werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die der vorstehenden Definition (§ 5.3.) nicht entspricht, sich jedoch mit dem Vereinszweck identifizieren kann und diesen sowohl materiell als auch ideell unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen.
5. Auf Vorstandsbeschluss kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden, wenn diese sich in der Aidsarbeit der Hansestadt Rostock und/oder im besonderen Maße im Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.
6. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Hat ein Mitglied seinen Beitrag 3 Monate nicht gezahlt, ruht sein Stimmrecht, eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
7. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Ausschluss, den Verlust der Rechtsfähigkeit oder den Tod des Mitglieds.
8. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
9. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 1 Jahr im Verzug ist und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsfrist nicht nachgekommen ist. Das Mitglied und die Mitgliederversammlung werden darüber informiert.



10. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gröblich und vereinschädigend gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet nach Antragstellung des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung, die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.

§ 7) Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge.
2. Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über Beitragsermäßigung, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft des Vereins ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 8) Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

§ 9) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Einmal im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstand vorlegen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung muss mindestens 21 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und der Bekanntgabe der Beschlusspunkte erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandes,
 - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,



- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag in offener Abstimmung mit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung.
 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 10. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Antrag Gäste zugelassen werden.

§ 10) Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus bis zu fünf, mindestens aber drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues kooptiert und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Wählbar ist jedes Mitglied.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinsam mit der Geschäftsführung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen fernmündlich. Eine Einladungsfrist entfällt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Mindestens ein Mitarbeiter nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11) Geschäftsführung

1. Die/der Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand aus dem hauptberuflichen Mitarbeiter/innenstamm benannt.
2. Die Geschäftsführung vertritt den ehrenamtlichen Vorstand und ist diesem rechenschaftspflichtig.
3. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12) Finanzwirtschaft

Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Schatzmeister (Vorstandsmitglied) unter Mitwirkung eines vom Vorstand benannten hauptberuflichen Mitarbeiters.

§ 13) Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit aller Mitglieder.



2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuergünstiger Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Chamäleon e.V. Stralsund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14) Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlich oder steuerlichen Gründe notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.
2. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 10.10.01 beschlossen.

Die Veränderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 10.02.2015 einstimmig angenommen.